

# **Satzung Förderverein**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Studienseminars Stade für das Lehramt an berufsbildenden Schulen e.V. - Verein für Absolventen, Freunde und Förderer“; im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Stade. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Ausbildung am Studienseminar Stade für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu verbessern, die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und der zu Qualifizierenden zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Realisierung folgender Aufgaben erfüllt werden:
  - Die Modernisierung und Erweiterung der Ausstattung des Seminars.
  - Ausweitung und Professionalisierung der Aus- und Fortbildung der Referendarinnen und Referendare, der zu Qualifizierenden sowie aller Ausbilderinnen und Ausbilder.
  - Der Verein unterstützt das Studienseminar bei der Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Workshops zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragestellungen.
4. Der Verein strebt eine intensive Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen ähnlicher Zielsetzung, anderen Seminaren, berufsbildenden Schulen und Universitäten an.
5. Die Aufnahme weiterer Aufgaben, sofern sie den oben genannten Zwecken entsprechen, kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann sowohl natürliche als auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, Schulen und sonstige Vereinigungen sein.
2. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und seine Beiträge entrichtet. Die Dauer der Mitgliedschaft kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sein.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
7. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Geleistete Beträge werden nicht zurückgezahlt.
8. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
9. Mit dem Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein z.B. durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Überschüsse aus Veranstaltungen
  - Spenden.
2. Zum Gründungszeitpunkt beträgt der Jahresbeitrag 12 €, für Referendarinnen und Referendare 6 €.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. Oktober zu entrichten und ist eine Bringschuld.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die notwendigen Auslagen werden aus den Mitteln des Vereins erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang der Tagesordnung am schwarzen Brett (Carl-Diercke-Haus, 1. OG, Bahnhofstr. 5, 21682 Stade) sowie durch eine E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden – gleichzeitig Rechnungsführer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - zwei Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten einzeln den Verein rechtswirksam.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Stade mit der Auflage dieses ausschließlich zur Förderung des satzungsgemäßen Zieles des Vereines zu verwenden.

Stade, 19.04.2006